



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

51. Jahrgang

14.04.2025

Nr. 15 / S. 1

## **Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (SatzSGH-ÜH) vom 10.04.2025**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Rückgabe der Unterkunft
- § 4 Aufsicht und Verwaltung in den Unterkünften
- § 5 Ordnung in den Unterkünften
- § 6 Benutzung der überlassenen Räume
- § 7 Verbote
- § 8 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz
- § 9 Instandhaltung
- § 10 Haftung
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Gebührenpflicht
- § 13 Fälligkeit der Gebühren
- § 14 Härtefallklausel
- § 15 Zwangsmaßnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 2, 4, 6, 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung
- § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte

- (1) Die Sennegemeinde Hövelhof betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von
- 1) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist sowie Aussiedlern und Zuwanderern (gemäß § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 15 Teilhabe- und Integrationsgesetz verpflichtet ist,
  - 2) obdach- und wohnungslosen Personen auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung,
  - 3) Personen, welche gemäß § 12a des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Sennegemeinde Hövelhof zugewiesen wurden,

Übergangsheime, nachfolgend Unterkünfte genannt. Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung. Nähere Details sind der Anlage gemäß § 11 Benutzungsgebühren zu entnehmen.

- (2) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt.
- (3) Die Sennegemeinde Hövelhof unterhält Unterkünfte der folgenden Objektarten:
- 1) Objekte im gemeindlichen Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung
  - 2) angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung
  - 3) angemietete Wohnungen/Häuser zur Einzelunterbringung von Familien und Familienverbänden
  - 4) Sport- und Turnhallen

Diese Unterkünfte gelten als Übergangsheime im Sinne des Absatzes (1).

**§ 2****Benutzungsverhältnis**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen (Benutzer) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Sennegemeinde Hövelhof unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis gemäß der §§ 535 ff BGB begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Eingewiesenen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossenen Einzelunterkunft. Die Sennegemeinde Hövelhof entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Sennegemeinde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft oder der Tausch des Zimmers innerhalb der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Diese gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht für Personengruppen, welche in § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 genannt sind, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu bemühen, wird durch die Einweisung nicht berührt.
- (5) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
  - 1) aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
  - 2) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  - 3) der Benutzer durch einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten der Sennegemeinde Hövelhof im Einzelfall verstoßen hat,
  - 4) der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt,
  - 5) der Benutzer trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachweisen kann,
  - 6) dem Benutzer zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
  - 7) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder

- 8) der Benutzer die Unterkunft unstrittig nicht benutzt hat. Die einschlägige Zeitperiode wird mit vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen der Nichtnutzung bemessen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Sennegemeinde Hövelhof oder – ohne, dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn
- 1) sich die eingewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat,
  - 2) die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss,
  - 3) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und dem Dritten beendet wird,
  - 4) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder sie ohne schriftliche Zustimmung des Ordnungs- oder Sozialamtes der Sennegemeinde Hövelhof zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt oder
  - 5) es Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.
- (7) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- 1) die Einweisung widerrufen wird,
  - 2) das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
  - 3) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten der Zwangsräumung. Die Sennegemeinde Hövelhof entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

### § 3

#### Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft sowie jedwedes zur Verfügung gestellte Mobiliar vollständig gesäubert und unbeschadet zu übergeben. Alle privaten Gegenstände sind nebst dem zu entfernen. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Ordnungs- oder Sozialamtes der Sennegemeinde Hövelhof unverzüglich auszuhändigen.

Die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Sennegemeinde Hövelhof. Bei Zuwiderhandlungen haften die Benutzer für entstehende Folgekosten. Das Nachfertigen von

Schlüsseln oder der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzern nicht gestattet.

#### **§ 4**

##### **Aufsicht und Verwaltung in den Unterkünften**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu befolgen. Zudem wird die Satzung dem jeweiligen Haushaltsvorstand ausgehändigt.

#### **§ 5**

##### **Ordnung in den Unterkünften**

- (1) Sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Gebäudezugänge, Feuerwehzufahrten sowie Außenanlagen müssen von den Benutzern aus Sicherheitsgründen stets freigehalten werden. Diese dienen als Rettungs- und Fluchtwege im Falle eines Brandes. Demnach ist das Lagern oder das Abstellen privater Gegenstände, insbesondere Autoreifen, Möbel, Fahrräder und Schuhe innerhalb der Rettungs- und Fluchtwege grundsätzlich nicht gestattet. Widerrechtlich gelagerte Gegenstände die von dem Verursacher nicht entfernt werden, werden ohne Aufforderung durch die dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sennegemeinde Hövelhof entfernt.
- (2) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen der BauO NRW und der SBauVO sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und Explosivstoffe dürfen in den Übergangsheimen nicht gelagert werden. Zudem dürfen Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen nur im Brandfall genutzt werden.
- (3) Der Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für Zwecke der Unterkunfts- und Hausreinigung gestattet. Dabei ist auf Sparsamkeit zu achten.
- (4) Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Ordnungs- oder Sozialamt der Sennegemeinde Hövelhof unverzüglich mitzuteilen. Zur Prävention sind die Müllcontainer sowie Mülltonnen unverzüglich nach Gebrauch zu verschließen.
- (5) Sämtliche Räume, Außenanlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. In den von ihnen bewohnten Räumen haben die Benutzer für die ordnungsgemäße Reinigung zu sorgen.
- (6) Gemeinschaftsküchen sind von dem verantwortlichen Benutzer direkt nach der Benutzung zu reinigen.
- (7) Die gemeinsam benutzen Räume, Flure und Keller sind abwechselnd durch die Benutzer mindestens wöchentlich zu reinigen. Auf die Nutzung materialschonender Reinigungsmittel ist zu achten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung hat der Verursacher für die unverzügliche Reinigung Sorge zu tragen.
- (8) Das Reinigen der Duschen, Duschräume und Toiletten hat von dem jeweiligen Benutzer nach Gebrauch zu erfolgen. Verstopfungen des Abflusses sind sofort zu

beseitigen. Ist es nicht möglich die Verstopfung eigenständig zu beseitigen, muss unverzüglich das Ordnungs- oder Sozialamt in Kenntnis gesetzt werden.

- (9) Das Waschen oder Trocknen der Wäsche ist nur in den dazu bereitgestellten Waschräumen zulässig. Das Waschen oder Trocknen vom Schuhwerk jeglicher Art in den in den jeweiligen Wasch- oder Trocknungsautomaten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (10) In den angemieteten Objekten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung der Sennegemeinde Hövelhof ist der Hausmüll zu trennen und über die vorhandenen Mülltonnen zu entsorgen.
- (11) Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden.
- (12) Abwässer, insbesondere Kochwasser oder Schmutzwasser jeglicher Art, dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.
- (13) Zur Verhütung von Infektionskrankheiten legt die Sennegemeinde Hövelhof einen Hygieneplan fest. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind für alle Beteiligten bindend.

## **§ 6**

### **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Absprache mit der Sennegemeinde Hövelhof im angemessenen Umfang in die Unterkunft eingebracht werden. Alle widerrechtlich angeschafften Gegenstände können auf Kosten des Verursachers aus den Räumlichkeiten entfernt und entsorgt werden.
- (3) Die Sennegemeinde Hövelhof kann bauliche oder sonstige Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör, insbesondere das Anbringen von Satellitenantennen oder die Installation von Telefon- / Internetanschlüssen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (4) Die Sennegemeinde Hövelhof kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen beziehungsweise zu gewährleisten.

## **§ 7**

### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist es den Benutzern untersagt,
  - 1) sich in einer Art zu verhalten, die die Sicherheit oder Ordnung, oder den häuslichen Frieden in den Übergangsheimen stört oder stören kann;
  - 2) sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber anderen Benutzern, Besuchern,

Anwohnern beziehungsweise Nachbarn oder Mitarbeitern der Sennegemeinde Hövelhof zu verhalten;

- 3) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - 4) Tätigkeiten während der Zeit zwischen 22:00 – 07:00 Uhr auszuüben, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer zu stören;
  - 5) in der Unterkunft Dritte – auch nur besuchsweise – entgeltlich oder unentgeltlich sowohl tagsüber als auch nachts aufzunehmen (gängige, kurzzeitige Besuche außerhalb der Ruhezeiten sind indes gestattet);
  - 6) die Essenszubereitung von Nahrungsmitteln, die zum Verzehr erhitzt werden müssen, ist ausschließlich zulässig mit dem von der Sennegemeinde Hövelhof zur Verfügung gestellten Elektroküchengeräten. Die Elektroküchengeräte dürfen nur an den von der Sennegemeinde Hövelhof bestimmten Orten genutzt werden;
  - 7) innerhalb der Unterkünfte zu tapezieren oder plakatieren;
  - 8) Brandschutztüren zu blockieren, verkeilen, verstellen oder festzubinden;
  - 9) Rauchmelder zu demontieren, außer Betrieb zu setzen, abzudecken oder abzukleben;
  - 10) eigenständig in eine andere als die ihnen zugewiesene Unterkunft oder in eine andere als die ihnen zugewiesene Räumlichkeit zu wechseln;
  - 11) Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
  - 12) jegliches Gewerbe oder freiberufliche Tätigkeiten in den Übergangsheimen, samt dem dazugehörigen Grundstück, auszuüben;
  - 13) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - 14) innerhalb der Übergangsheime zu rauchen. Dieses Rauchverbot umfasst insbesondere den Konsum von Tabakwaren oder Cannabinoiden sowie die Nutzung von E-Zigaretten oder Wasserpfeifen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist es den Benutzern untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Sennegemeinde Hövelhof,
- 1) das Mobiliar oder Elektrogeräte, insbesondere Kühlschränke, Spinde oder Betten, in den Räumlichkeiten umzubauen oder diese zu entfernen;
  - 2) eigenmächtig angeschafftes Mobiliar oder Elektrogeräte in den Räumlichkeiten aufstellen oder zu nutzen;
  - 3) Teppiche innerhalb der Unterkünfte auszulegen;
  - 4) Sat-Anlagen (Sattelitenschüsseln) in den Übergangsheimen aufzustellen oder an der Außenfassade anzubringen;
  - 5) Tiere in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten;
  - 6) jedwede Schlüssel für die Unterkunft nachmachen zu lassen;

- (3) Zusätzliche Verbote kann die Verwaltung der Sennegemeinde Hövelhof jederzeit erlassen, wenn die Sicherheit und Ordnung, sowie die Aufrechterhaltung des häuslichen Friedens dies erfordert.

## **§ 8**

### **Betreten der Unterkünfte und Datenschutz**

- (1) Die Beauftragten der Sennegemeinde Hövelhof sind berechtigt die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Das Ordnungs-, Bau- und Sozialamt der Sennegemeinde Hövelhof behält für diesen Zweck entsprechende Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Es erfolgen unregelmäßige Begehungen und Besichtigungen der Unterkünfte. Die Benutzer sind verpflichtet Einlass in alle Räume zu gewähren.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Sennegemeinde Hövelhof berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Sennegemeinde Hövelhof verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

## **§ 9**

### **Instandhaltung**

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstücks obliegen der Sennegemeinde Hövelhof.
- (2) Die Benutzer haben jeden bekannt gewordenen Mangel und Schaden unverzüglich dem Ordnungs- oder Sozialamt der Sennegemeinde Hövelhof zu melden. Sie sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Sennegemeinde Hövelhof zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (2) Die Sennegemeinde Hövelhof haftet den Benutzern gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Benutzer haften der Sennegemeinde oder einem nachfolgenden Benutzer gegenüber für alle Schäden, die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Sennegemeinde Hövelhof ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (4) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer, kann die Sennegemeinde Hövelhof auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen.

## § 11

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 3 erhebt die Sennegemeinde Hövelhof Benutzungsgebühren. Mit dem Tag der Einweisung in eine Unterkunft sind diese zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Plätze in den Unterkünften (Sollpersonenzahl), die Verbrauchskosten werden nach dem Personenmaßstab verteilt.
- (2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Objektarten. Innerhalb einer Objektart gelten einheitliche Gebührensätze pro Person und Monat.
- (3) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt entsprechend § 6 KAG nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben.
- (4) Die jeweilige Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu § 11 Benutzungsgebühren der Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Für Objekte, welche Familien und Familienverbänden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ist der tatsächliche Mietzins zuzüglich der Verbrauchskosten und betriebsbedingte Kosten fällig.
- (7) Die Bekanntgabe einer Gebühren-/Verbrauchskostenänderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.

## § 12

### Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind Benutzer der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Leistungsansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sicherstellen. In diesen Fällen werden jedoch die Gebührenbeträge gemäß Anlage zu § 11 dieser Satzung für die internen Leistungsverrechnungen innerhalb des gemeindlichen Haushaltes verwendet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung

benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstage werden jeweils als vollumfänglicher gebührenpflichtiger Tagessatz berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen. Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet nach § 3 dieser Satzung mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Zimmers oder der Wohnung, an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Sennegemeinde Hövelhof.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 5. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse der Sennegemeinde Hövelhof zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Absprache mit der Gemeindekasse der Sennegemeinde Hövelhof ein späterer Zahlungstermin datiert werden.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Gemeindekasse der Sennegemeinde Hövelhof beigetrieben. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

### **§ 14**

#### **Härtefallklausel**

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 11 dieser Satzung im Einzelfall erlassen oder ermäßigen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

### **§ 15**

#### **Zwangmaßnahmen**

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bezüglich der Einhaltung dieser Satzungs Vorschriften können Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100.000,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Sennegemeinde Hövelhof selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Benutzers ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

- (3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung,
  - 2) die Bestimmungen des § 3 der Satzung;
  - 3) die Ordnungspflichten in der Unterkünften gemäß § 5 Abs. 1, 3, 5 – 12 der Satzung;
  - 4) die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Satzung
  - 5) die Verbote nach § 7 Abs. 1 oder 2 der Satzung;
- verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.
- (4) Im Übrigen werden Straftaten im Sinne des des Strafgesetzbuchs (StGB) konsequent zur Anzeige gebracht.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

**Anlage zu § 11 Benutzungsgebühren der Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (SatzSGH-ÜH) vom 10.04.2025**

Die Sennegemeinde Hövelhof unterhält zur gemeinschaftlichen Unterbringung folgende Objekte im gemeindlichen Eigentum gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte:

- Bahnhofstraße 34
- Bielefelder Str. 59
- Bielefelder Str. 59a
- Bielefelder Str. 59b
- Bielefelder Str. 59c
- Bielefelder Str. 59d
- Gütersloher Str. 305
- Mühlenweg 35
- Mühlenweg 37
- Mühlenweg 39
- Mühlenweg 41

Die Sennegemeinde Hövelhof unterhält zur gemeinschaftlichen Unterbringung folgende angemietete Objekte gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte:

- Ansgarstr. 3
- Fasanenstr. 29
- Querweg 5
- Ziegler Str. 8

Die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 11 der Satzung beträgt pro Person für

- Unterkünfte im gemeindlichen Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung)  
**229,55 EUR mtl.**
- von der Sennegemeinde Hövelhof angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung)

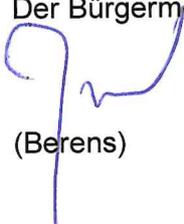
**261,68 EUR mtl.**

Die monatliche Benutzungsgebühr darf die Angemessenheitsgrenze, in der jeweils gültigen Fassung der Verfügung des Kreises Paderborn, für Bedarfsgemeinschaften nicht übersteigen.

Die Änderung tritt am **01.05.2025** in Kraft.

Hövelhof, den *14.04.2025*

Der Bürgermeister



(Berens)

---

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.